



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 69 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 5. März 2024 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz zum Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages.

Artikel 1

(1) Dem vom 27. November 2023 bis 31. Dezember 2023 unterzeichneten Zweiten Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zweiter Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrags

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des IT-Staatsvertrags

Der IT-Staatsvertrag vom 30. Oktober bis 30. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 662), der durch Staatsvertrag vom 15. bis 21. März 2019 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik leistet.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsleistungen“ die Wörter „und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen“ eingefügt.

bbb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. steuert Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung;“

ccc) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:

„5. kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;

„6. verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;“

ddd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird das Wort „der“ durch die Wörter „die oder der“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „jeweils“ die Wörter „eine oder“ und nach dem Wort „Informationstechnik“ die Wörter „zuständige Vertreterin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgern“ durch die Wörter „Bürgerinnen und Bürger“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „einer Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der“ ersetzt und werden nach dem Wort „beruft“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ sowie nach dem Wort „Fall“ die Wörter „ihrer oder“ eingefügt.
7. In § 8 werden nach dem Wort „jeweiligen“ die Wörter „Vertreterinnen oder“ eingefügt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ihrer“ die Wörter „dauerhaften und temporären“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mit-

tel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden. Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant“.

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Konferenz“ die Wörter „der Chefin oder“ und nach dem Wort „den“ die Wörter „Chefinnen und“ eingefügt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für einzelne Projekte oder Produkte“ gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden das Komma und die Wörter „ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „über das Digitalisierungsbudget nach Absatz 2 zu finanzierenden Projekte und Produkte“ durch „Finanzierung der Projekte nach Absatz 2“ und wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.
 - e) Absatz 7 wird aufgehoben.
9. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Wörter „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern“ ersetzt.

Artikel 2 **Bekanntmachungserlaubnis**

Der Bund und die Länder können den Wortlaut des IT-Staatsvertrags in der am Tag des Inkrafttretens nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt und in den jeweiligen Landesgesetzblättern bekannt machen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt wurde. Sind bis zum **30. November 2024** nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staats- oder Senatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt Bund und Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde mit.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Berlin, den 21.12.2023 Nancy Faeser

Für das Land Baden-Württemberg

Stuttgart, den 19.12.2023 Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern

München, den 22.12.2023 Markus Söder

Für das Land Berlin

Berlin, den 07.12.2023 Kai Wegner

Für das Land Brandenburg

Potsdam, den 27.11.2023 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen

Bremen, den 21.12.2023 Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 19.12.2023 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen

Wiesbaden, den 30.11.2023 Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, den 31.12.2023 Simone Oldenburg

Für das Land Niedersachsen

Hannover, den 27.11.2023 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 28.12.2023 Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz

Mainz, den 29.11.2023 Malu Dreyer

Für das Saarland

Saarbrücken, den 21.12.2023 Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen

Dresden, den 19.12.2023

Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, den 21.12.2023

Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 21.12.2023

Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen

Erfurt, den 13.12.2023

Bodo Ramelow

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß Artikel 91c Grundgesetz können Bund und Länder bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für die Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken und in Vereinbarungen die für die Kommunikation zwischen ihren informationstechnischen Systemen notwendigen Standards und Sicherheitsanforderungen festlegen.

Der Gesetzentwurf benötigt gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt die erforderliche Zustimmung des Landtages (Artikel 1).

Der zweite Staatsvertrag zur Änderung des IT-Staatsvertrages zwischen Bund und den Ländern wurde von Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff am 21. Dezember 2023 in Magdeburg unterzeichnet.

B. Zum Zustimmungsgesetz

Zu Artikel 1

Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt der Zustimmung des Landtages in Form eines Zustimmungsgesetzes. Mit Artikel 1 des Gesetzes wird dem Staatsvertrag und den darin enthaltenden Regelungen zugestimmt.

Zur Entfaltung innerstaatlicher Gesetzeswirkung muss der Staatsvertrag veröffentlicht werden. Dazu sind Zustimmungsgesetz und Staatsvertrag auszufertigen und zu verkünden.

Der Staatsvertrag tritt gemäß seines Artikels 3 am 1. Dezember 2024 in Kraft, sofern am 30. November 2024 alle Ratifizierungsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt sind.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Wenn nichts anderes bestimmt ist, treten Gesetze gemäß Artikel 82 Absatz 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

C. Zum Staatsvertrag

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Zweiten IT- Änderungsstaatsvertrags

Mit dem IT-Staatsvertrag vom 1. April 2010 wurden der IT-Planungsrat errichtet sowie die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern geschaffen. Um die Koordinierung der Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik effizienter zu gestalten, wurde der IT-Staatsvertrag zur Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für föderale IT-Kooperation (AöR FITKO) in gemeinsamer Trägerschaft aller Länder und des Bundes zum 1. Oktober 2019 überarbeitet.

Aus der Besprechung des Kanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Juni 2022 erfolgte die Bitte an den IT-Planungsrat, die Finanzierungsmodalitäten der FITKO neu auszurichten mit dem Ziel, zur weiteren Stärkung der FITKO hin zu einer agilen, flexiblen Einheit ein Globalbudget zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll auch die Einrichtung eines dauerhaften Digitalisierungsbudgets als Nachfolge für das der Jahre 2020 bis 2022 realisiert werden. Zu diesem Zweck ist eine Änderung des IT-Staatsvertrags erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Zweiten IT-Änderungsstaatsvertrags

Durch den zweiten IT-Änderungsstaatsvertrag wird der IT-Staatsvertrag in folgenden Punkten geändert:

- Präambel definiert Verwaltungsdigitalisierung als Daueraufgabe
- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 schafft mittels einer Aufgabenzuweisung an den IT-Planungsrat die Voraussetzung, dass Online-Antragsverfahren nach dem EfA-Prinzip durch Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden können
- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ergänzt die Steuerung von mehrjährigen Projekten für die Verwaltungsdigitalisierung
- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 regelt Zurverfügungstellung oder Projektierung von kurzfristig bund- oder länderübergreifend einsetzbaren digitalen Lösungen
- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 weist die Verantwortung für das föderale Architekturmanagement dem IT-Planungsrat zu
- § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 entspricht § 1 Nr. 5 a.F.
- § 1 Abs. 2 Satz 2 ergänzt die beratende Teilnahme der Präsidentin/des Präsidenten der FITKO an den Sitzungen des IT-Planungsrats
- § 5 Abs. 4 legt die Überführung der Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO fest
- § 5 Abs. 5 entspricht § 5 Abs. 4 a.F.

- § 9 Abs. 1 regelt Finanzausstattung der FITKO, mit Blick auf den Erhalt von Finanzmitteln zur Erfüllung dauerhafter und temporärer Aufgaben
- § 9 Abs. 2 Satz 1 legt Nachfolgeregelung für das Digitalisierungsbudget Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln für Projekte der Verwaltungsdigitalisierung in angemessener Höhe fest
- § 9 Abs. 2 Satz 2 schafft mit der Flexibilisierung von 15 Prozent („Flextopf“) die rechtliche Möglichkeit, kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung zu stellen und zu finanzieren
- § 9 Abs. 2 Satz 3 beinhaltet Planung der Mittel für Folgejahre
- § 9 Abs. 4 Satz 1 regelt Finanzierungsanteile (abweichende Finanzierungsschlüssel)
- § 9 Abs. 4 Satz 3 legt kein Ausschluss der auf digitale Projekte entfallenden Personal- und Verwaltungskosten bei der Berechnung des Sitzlandanteils fest
- § 9 Abs. 4 Satz 4 regelt den künftigen Finanzierungsschlüssel des Bundes am „neuen Digitalisierungsbudget“. An der Finanzierung des bisherigen Digitalisierungsbudgets der Jahre 2020 bis 2022 hat sich der Bund mit einem Anteil von 35 Prozent beteiligt. Die Finanzierung der Projekte i. S. d. § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erfolgt künftig im Stammbudget mit einem einheitlichen Schlüssel. Der Bund wird künftig einen Finanzierungsanteil von 25 Prozent übernehmen.
- § 9 Abs. 7 wird gestrichen